

Aktenzeichen:

3 RK 68/58

Verkündet
am 21. Juni 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1960, an der mit
gewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

Bundesrichter R i c h t e r und
Bundesrichter Dr. L a n g k e i t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M a n n und
Bundessozialrichter T i e d t
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

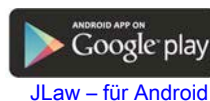
Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile
des Landessozialgerichts Schleswig vom 9. Juni 1958
und des Sozialgerichts Schleswig vom 23. Oktober
1957 sowie die Aufsichtsordnungen des Versiche-
rungsamts des Kreises Norderdithmarschen vom 8. De-
zember 1955 und 3. Januar 1956 aufgehoben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein hatte in einem Erlaß vom 20. Oktober 1955 angeordnet, daß die Versicherungsträger ihren Beamten und dienstordnungsmäßig Angestellten (DO-Angestellten) Weihnachtsgratifikationen dem Grunde und der Höhe nach nur in dem Maße gewähren dürften, wie es für Landesbeamte vorgesehen sei. Das Versicherungsamt (VA.) des Kreises Norderdithmarschen, das bereits den vorerwähnten Erlaß der klagenden Ortskrankenkasse zur Beachtung zugeleitet hatte, wies die Klägerin mit Verfügung vom 8. Dezember 1955 daraufhin, daß die Zahlung von Weihnachtszuwendungen an DO-Angestellte entgegen dem genannten Erlaß unzulässig sei. Nach einer Anordnung des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein durfte an Landesbeamte, deren Monatsgrundgehalt 420,-- DM nicht übersteigt, für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind eine Weihnachtszuwendung von 15,-- DM gezahlt werden.

Dessenungeachtet gewährte die klagende Ortskrankenkasse ihren DO-Angestellten auf Grund eines Beschlusses ihres Vorstandes vom 29. November 1955 ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Weihnachtsgratifikation in folgender Höhe:

Verheiratete	100,-- DM
Ledige	75,-- DM
jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind	20,-- DM.

Mit einer an den Vorstandsvorsitzenden der Klägerin gerichteten Verfügung vom 3. Januar 1956 wies das VA. daraufhin, daß der Beschluß des Vorstands der Klägerin vom 29. November 1955, soweit er sich nicht an den für Landesbeamte gezogenen Rahmen gehalten habe, unzulässig sei, und wies den Vorstandsvorsitzenden an, den Beschluß des Vorstands durch Beschwerde an das VA. zu beanstanden.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin weigerte sich, dieser Anordnung nachzukommen, und erhob vor dem Sozialgericht (SG.) Schleswig Anfechtungsklage gegen den Landrat des Kreises Norderdithmarschen - VA. - mit dem Antrag,

die Aufsichtsanordnungen des VA. vom 8. Dezember 1955 und vom 3. Januar 1956 aufzuheben.

Das SG. hat das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene, und das Oberversicherungsamt (OVA.) Schleswig-Holstein beigeladen.

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG. ist mit Zustimmung der Beteiligten das Land Schleswig-Holstein neben das bisher allein beklagte VA. als weiterer Beklagter getreten.

Das SG. hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23.10.1957). Auch die Berufung der Klägerin an das Landessozialgericht (LSG.) hatte keinen Erfolg (Urteil vom 9.6.1958). Das LSG. ist wie das SG. der Auffassung, daß das beklagte VA. mit den angefochtenen Verfügungen die ihm durch § 30 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gezogenen Grenzen seines Aufsichtsrechts nicht verletzt habe. Die Klägerin sei nach § 363 RVO berechtigt gewesen, die Mittel der Kasse u.a. "zu den Verwaltungskosten" zu verwenden. Für die - zu den Verwaltungskosten gehörenden - Personalausgaben habe die Klägerin aber die Beschränkungen ihrer DO. vom 24. März 1944 - der Muster-DO. des Reichsarbeitsministers von 1940 (AN. S. 349) voll entsprechend - beachten müssen. Weihnachtsgartifikationen fielen allerdings nicht unter den Begriff der Beihilfen und Unterstützungen im Sinne des § 6 der DO. Bei enger Auslegung des § 3 der DO., wonach sich die Höhe der Dienstbezüge nach den jeweils für Reichsbeamte gültigen Vorschriften richteten, komme auch diese Vorschrift nicht zur Anwendung; denn Weihnachtsgartifikationen gehörten im allgemeinen nicht zu den Dienstbezügen, da sie nicht regelmäßig wiederkehrende Bezüge seien. Indessen lasse die nicht eindeutige Bestimmung des Begriffs



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

"Dienstbezüge" in der Gesetzessprache zu, darunter alle Geldbezüge, die Beamte mit Rücksicht auf ihre amtliche oder nebenamtliche Tätigkeit erhielten, zu verstehen. Diese Auslegung ergebe sich auch aus § 353 RVO, wonach die DO. einen Besoldungsplan zu enthalten habe. Dieser Besoldungsplan müsse, wenn der damit verfolgte doppelte Zweck des Schutzes sowohl der DO-Angestellten in ihrer dienstlichen Stellung als auch der der Versichertengemeinschaft vor überhöhten Verwaltungskosten erreicht werden solle, alle den DO-Angestellten zufließenden Entgelte - ohne Spielraum nach oben und nach unten - enthalten. Demnach sei durch die DO. eine Angleichung des Rechts der DO-Angestellten an das der Beamten auch hinsichtlich der Weihnachtszuwendungen erfolgt, so daß die DO-Angestellten Weihnachtszuwendungen unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Beamte erhalten könnten, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt worden seien. Jede der DO. zuwiderlaufende Bestimmung des Angestelltenvertrages sei aber nichtig (§ 357 Abs. 3 RVO). Deswegen könne die Klägerin sich auch nicht auf eine durch dreijährige vorbehaltlose Zahlung begründete oder auf eine durch die Verordnung (VO.) über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) gestützte Verpflichtung berufen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil und die Aufsichtsanordnungen des beklagten VA. vom 8. Dezember 1955 und 3. Januar 1956 aufzuheben.

Sie beruft sich auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Dezember 1958 (BSG. 8 S. 291). Hiernach müsse davon ausgegangen werden, daß Weihnachtszuwendungen weder "Dienstbezüge" im Sinne des § 3 der DO. noch "Beihilfen" oder "Unterstützungen" im Sinne des § 6 der DO. seien. Die DO. enthalte somit keine Regelung der Weihnachtszuwendungen. Das sei auch nicht durch § 353 RVO vorgeschrieben; denn hier



nach müsse in der DO. nur die "Besoldung", d.h. die regelmä-
sig wiederkehrenden Bezüge geregelt werden. Demnach sei
die klagende Krankenkasse berechtigt gewesen, eine einmali-
ge Weihnachtsgratifikation im Jahre 1955 zu beschließen.

Da nach Erlaß des angefochtenen Urteils die Aufsichtsführung
über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger im
Land Schleswig-Holstein auf das OVA. Schleswig-Holstein
mit der Bezeichnung "Aufsichtsamt für Sozialversicherung
Schleswig-Holstein" übergegangen ist (§§ 1, 2 und 4 des Ge-
setzes über die Aufsichtsführung in der Sozialversicherung
vom 16. Juni 1958 - GVOBl. Schl.-Holst. S. 213 - in Ver-
bindung mit § 1 der DurchfVO. vom 25. Juli 1958 - GVOBl.
Schl.-Holst. S. 250 -), hat der Senat die Beteiligtenrol-
len entsprechend dieser Funktionsnachfolge mit Zustimmung
der Beteiligten umgestellt: Das ursprünglich beklagte VA.
des Kreises Norderdithmarschen ist aus dem Rechtsstreit
ausgeschieden; alleiniger Beklagter ist das Aufsichtsamt
für Sozialversicherung Schleswig-Holstein; der Minister für
Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Hol-
stein ist Beigeladener.

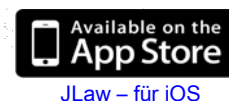
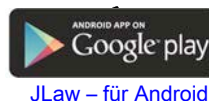
Das beklagte Aufsichtsamt und der beigeladene Arbeitsmini-
ster haben beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach Auffassung des Beigeladenen war die Klägerin durch
ihre DO. daran gehindert, bei Gewährung von Weihnachtsgra-
tifikationen an ihre DO-Angestellten dem Grunde und der Höhe
nach von der für Landesbeamte geltenden Regelung abzuwei-
chen. Die Bezüge der DO-Angestellten seien in der DO. ab-
schließend geregelt. Wie er in seinem Erlaß vom 18. Dezem-
ber 1956 zu der neuen Muster-DO. des Landes Schleswig-Hol-
stein erläutert habe, seien "Dienstbezüge" im Sinne die-
ser Muster-DO. alle den DO-Angestellten mit Beziehung
auf ihr Amt gewährten Zuwendungen. Im übrigen seien die
der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffent-
lichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein nach wie vor durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Kap. I. § 1 der Preußischen VO. zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Preuß.GG. 1932 S. 123) verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind, so festzusetzen, daß sie nicht höher als die Dienstbezüge der vergleichbaren Staatsbeamten lägen.

II

Die Revision ist begründet. Das VA. hat mit den angefochtenen Aufsichtsordnungen – die den gleichen Gegenstand betreffen und deshalb der Sache nach als eine Aufsichtsordnung anzusehen sind – sein Aufsichtsrecht überschritten (vgl. § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –).

Wie der Senat bereits entschieden hat, beschränkte sich das Aufsichtsrecht des VA. auf die Rechtskontrolle (BSG. 8 S. 291 [294]). Nur wenn ein Beschluß des Vorstands der Krankenkasse gegen Gesetz oder Satzung verstößt, darf er von der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die Klägerin hat sich jedoch bei der Beschlußfassung vom 29. November 1955 über die Gewährung einer Weihnachtsvergütung an ihre DO-Angestellten in den rechtlichen Grenzen gehalten, die ihr für eine solche Entschliebung gezogen waren.

Zu Unrecht vermißt der beigeladene Arbeitsminister die Rechtsgrundlage für den Vorstandsbeschluß vom 29. November 1955. Sie ergibt sich aus der Befugnis der jeweils zuständigen Organe der Krankenkassen, im Rahmen der Selbstverwaltung u. a. über die sachgemäße Verwendung der Mittel der Kasse zu den erlaubten Zwecken (§ 363 RVO) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu entscheiden. Dieses Recht ist allerdings weitgehenden gesetzlichen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere gilt dies für die Gestaltung der Bezüge der DO-Angestellten. Insoweit schreibt § 353 Abs. 1 Satz 1 RVO vor, daß die DO. einen Besoldungsplan zu enthalten hat; die Regelung der DO. ist unabdingbar (§ 357 Abs. 3 RVO). Der Besoldungsplan umfaßt aber nur die regelmäßig wie-



derkehrenden Bezüge (BSG. 8 S. 291 /297 = DOK. 1959 S. 419 mit zustimmender Anmerkung. von Siebeck /vgl. auch dessen Anmerkung in DOK. 1959 S. 570 zum Urteil des BAG. vom 22.4.1959 - a.a.O. S. 568 -7). Nur wenn die Weihnachtsgratifikation ein regelmäßig wiederkehrender Bezug wäre, d.h. der DO-Angestellte insoweit einen Rechtsanspruch auf regelmäßig wiederkehrende Zahlung hätte, müßte dieser Bezug im Besoldungsplan der DO. geregelt sein (vgl. auch das schon zitierte Urteil des BAG. in AP. § 611 BGB - Dienstordnungs-Angestellte - Nr. 9 /Bl. 804 R. mit zustimmender Anmerkung von Schnorr). Zu Unrecht beruft sich das angefochtene Urteil in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Reichsgerichts (RG.) vom 6. Juli 1927 (RGZ. 117 S. 415). Das RG. hatte allein darüber zu entscheiden, ob im Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers einer Krankenkasse abweichend von der DO. ein - dem Tarifvertrag entsprechendes - höheres Gehalt vereinbart werden durfte. Zutreffend hat das RG. hierbei hervorgehoben, daß "ein Besoldungsplan seinem Wesen nach nur bedeuten könne, daß die Gehälter summenmäßig, ohne Spielraum nach oben oder unten, zu bestimmen" seien (a.a.O. S. 418). Damit ist zu der Frage, ob der Besoldungsplan auch die Bezüge, die nicht "Gehalt" sind, zu umfassen hat, nichts ausgesagt.

Was § 353 Abs. 1 Satz 1 RVO im "Besoldungsplan" der DO. geregelt wissen will, ist Gegenstand der Regelung in dem mit "Besoldung" überschriebenen § 3 der DO. der Klägerin, die der durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1940 (AN. 1940 S. 348) und vom 4. April 1942 (AN. 1942 S. 246) eingeführten Muster-DO. entspricht. Unter den "Dienstbezügen", die sich nach § 3 Abs. 3 der DO. nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten richten, sind auch nur die regelmäßig wiederkehrenden Bezüge zu verstehen. Zwar ist dem LSG. darin zuzustimmen, daß der Begriff der Dienstbezüge nicht so eindeutig geprägt ist, daß hierunter nicht auch solche mit Rücksicht auf das Amt gewährter Zuwendungen fallen könnten, die nicht regelmäßig



wiederkehrende Bezüge, sondern einmalige Leistungen sind. Indessen läßt hier der Sachzusammenhang klar erkennen, daß mit der in § 3 der DO. geregelten "Besoldung" nur die laufenden Bezüge gemeint sind. Dafür spricht die in § 3 Abs. 3 der DO. vorgesehene "Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung u. dgl.) auf die Dienstbezüge", die im allgemeinen nur bei laufenden Bezügen in Betracht kommt. Vor allem aber wären die Bestimmungen in § 6 Nr. 7 und 10 der DO., in denen die Leistungen fürsorglicher Art und Vergütungen für Reise- und Umzugskosten geregelt sind, überflüssig, wenn der in § 3 der DO. verwandte Begriff der "Dienstbezüge" im weiteren Sinne verstanden und auf einmalige Bezüge ausgedehnt würde (BSG. 8 S. 291 296; so auch BAG. in AP. § 611 BGB - Dienstordnungs-Angestellte - Nr. 9 B1. 804).

Steht damit fest, daß die in § 3 Abs. 3 der DO. ausgesprochene Verweisung auf das Beamtenrecht nicht für die Weihnachtsgratifikation gilt, so kann in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Regelung auch nicht auf eine umfassende Verweisung des Inhalts zurückgegriffen werden, daß sich die Bezüge der DO.-Angestellten schlechthin "nach den jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte" richten. Zutreffend weist das LSG. zwar daraufhin, daß der Einführung der Muster-DO. die Vorstellung zugrunde lag, die Rechtsverhältnisse der DO.-Angestellten weitgehend dem Beamtenrecht anzugleichen. Eine vollständige Anpassung an das Beamtenrecht hat aber nicht mehr stattgefunden. Was im einzelnen beim Dienstverhältnis der DO.-Angestellten - abgesehen von den "Dienstbezügen" - dem Beamtenrecht angeglichen werden sollte, ist in § 6 der DO. unter der Überschrift "Anpassung an das Beamtenrecht" enumerativ aufgezählt. Da die Weihnachtsgratifikationen aber in keine der in § 6 der DO. aufgeführten Fallgruppen einzuordnen sind, gilt für sie die Verweisung auf das Beamtenrecht nicht (BSG. 8 S. 291 296 f.).

Demnach sind weder der RVO noch der DO. Beschränkungen für die Gewährung einmaliger Weihnachtswendungen zu entnehmen,



es sei denn die, daß nicht durch eine mißbräuchliche Praxis bei der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen - in erster Linie durch Zuwendungen unangemessen hoher Beträge - eine Aufbesserung der "Besoldung" im eigentlichen Sinne herbeigeführt werden darf und auf diese Weise die Prüfungszuständigkeit der Aufsichtsbehörde umgangen wird (vgl. § 355 Abs. 2 RVO und dazu BSG. 8 S. 291 [298]). Eine Sicherung gegen die Gefahr eines solchen Mißbrauchs bietet das Bewilligungsrecht der Vertreterversammlung; denn nur im Rahmen der von dieser bereitgestellten Haushaltsmittel darf der Vorstand einer Krankenkasse Weihnachtsszuwendungen beschließen (vgl. auch Schnorr in Abs. 3 der Anmerkung zu AP. § 611 BGB - Dienstordnungs-Angestellte - Nr. 9).

Der Vorstand der Klägerin war bei seiner Beschlußfassung auch nicht sonstigen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, insbesondere nicht - wie der beigeladene Arbeitsminister meint - den Angleichsbestimmungen der Preuß.VO. zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Preuß. GG S. 123), wonach die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet wurden, die Dienstbezüge ihrer Beamten und derjenigen Angestellten, deren Bezüge nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind, so festzusetzen, daß sie nicht höher liegen als die Dienstbezüge der gleich zu bewertenden Staatsbeamten (Erster Teil Kap. I § 1 Abs. 1 der VO.). Diese Bestimmungen sind überholt. Im Zuge der nach dem 30. Januar 1933 einsetzenden Entwicklung des Deutschen Reichs zum Einheitsstaat (vgl. hierzu BVerfG. 4 S. 115 [124 ff.]) gab es nur noch reichsrechtliche Angleichungsvorschriften (vgl. insbesondere Kap. VIII des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBI. I S. 433 -). Indessen galt für die Weihnachtsszuwendungen eine Sonderregelung nach der VO. über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen im öffentlichen Dienst und an Soldaten der Wehrmacht vom 16. Dezember 1939 (RGBI. I S. 2425). Hiernach waren die Verwaltungen verpflichtet, den Angestellten u.U. höhere



- 10 -

Weihnachtszuwendungen als den vergleichbaren Beamten zu gewähren (vgl. § 1 gegenüber § 2 der VO.). Ob diese VO. - gegebenenfalls in welcher abgewandelten Form - noch heute gilt und welche Verpflichtungen sich daraus für die klagende Krankenkasse ergeben könnten, kann in diesem Zusammenhang jedoch auf sich beruhen (vgl. dazu BAG. in AP. § 611 BGB - Gratifikation - Nr. 6 und § 611 BGB - Dienstordnungs- Angestellte - Nr. 9); die Klägerin war jedenfalls nicht gehindert, ihren DO-Angestellten eine einmalige Weihnachtszuwendung im Jahre 1955 zu gewähren.

Demnach waren das Urteil des LSG. und die angefochtenen Aufsichtsordnungen des VA. aufzuheben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)